

Anfrage Schumacher Urs Christian und Mit. über die Handlungsmöglichkeiten und die Rechtsgrundlage des Kantons Luzern zum Schutz der Luzerner Bürgerinnen und Bürger vor verfassungswidrigen EU-Sanktionen

eröffnet am 26. Januar 2026

Mit grossem Erstaunen konnte man in den letzten Wochen konstatieren, dass Schweizer Bürger von der EU-Kommission wegen einer «falschen» oder nicht dem Narrativ entsprechenden Meinung mit Eigentumsentzug (Kontosperrungen) und Entzug der Bewegungsfreiheit (Reiseverbot) drastisch sanktioniert wurden.

Sowohl das Eigentum wie auch die Bewegungs- und Reisefreiheit sind als Grundrechte in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), auf die sich auch unsere Kantonsverfassung mit § 10 bezieht, verankert. Diese Grundrechte sind etwa die Meinungs-, Religions-, Presse- und Eigentumsfreiheit. Sie sind das Rückgrat der Verfassungen und durchsetzbar, um ein Leben in Freiheit und Würde sowie die demokratischen Werte zu sichern.

Es gelten insbesondere:

- Art. 10 Abs. 2 BV: Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.
- Art. 16 Abs. 1 BV: Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- Art. 16 Abs. 2 BV: Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
- Art. 26 Abs. 1 BV: Das Eigentum ist gewährleistet.
- Art. 26 Abs. 2 BV: Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Die Sanktionen der EU-Kommission gegen Einzelpersonen mit Schweizerischer Staatsangehörigkeit entziehen diese Grundrechte ohne rechtliche Grundlage, ohne rechtliches Gehör und ohne eine ordentliche Rechtsprechung oder Verurteilung.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Vorgehen der EU-Kommission gegen Schweizer Bürgerinnen und Bürger aus rechtsstaatlicher und verfassungsrechtlicher Sicht?
2. Würde der Regierungsrat sich für Bürgerinnen und Bürger des Kantons Luzern diplomatisch und ggf. materiell einsetzen?
3. Wie würde der Regierungsrat in einem solchen Fall dem Art. 26 Abs. 2 BV nachkommen, der besagt, dass «Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt werden»?

Schumacher Urs Christian

Schnydrig Monika, Bossart Rolf, Lötscher Hugo, Bucher Mario, Meyer-Huwyler Sandra, Ursprung Jasmin, Arnold Robi, Vogel Marlen, Stadelmann Fabian, Steiner Bernhard